

1. Geltungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Tyczka Hydrogen GmbH (TH2) gelten ausschließlich. Sie gelten anstelle etwaiger AGB des Kunden (z.B. Einkaufsbedingungen) auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der AGB vorgesehen ist. Insbesondere gilt das Schweigen von TH2 auf abweichende Bedingungen des Kunden nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit TH2 sie ausdrücklich und in Textform anerkennt.

1.2 Diese AGB gelten für alle Lieferungen und Leistungen von TH2. Spätestens mit der Entgegennahme der von TH2 erbrachten Lieferung und Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

1.3 Die AGB gelten in der jeweils neuesten Fassung, die im Internet unter <http://www.tyczka.com/hydrogen> eingesehen werden kann bzw. jedenfalls in der dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

2. Angebote und Preise

2.1 Die Angebote von TH2 sind freibleibend und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.2 Sämtliche Preise von TH2 sind Nettopreise (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) und verstehen sich ab Werk, sofern nicht anderweitig vereinbart.

3. Zahlung, Verzug, Aufrechnung

3.1 Scheckzahlungen werden nicht akzeptiert. Andere unbare Zahlungsmittel werden nur erfüllungshalber angenommen. Der Kunde trägt die Bankgebühren für unberechtigt verschuldete Rücklastschriften.

3.2 Im Falle eines SEPA-Basis-Mandats wird die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) auf einen Tag verkürzt.

3.3 Sämtliche Rechnungen sind 10 Kalendertage nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug fällig (10 Tage netto).

3.4 Ist der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so ist TH2 berechtigt, jede weitere Lieferung einzustellen oder nur noch gegen Vorkasse zu liefern und Sicherheiten zu fordern. Nach angemessener Nachfrist kann TH2 auch vom Vertrag zurücktreten oder diesen außerordentlich kündigen.

3.5 Jede Partei kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn die andere Partei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt.

3.6 Der Kunde ist zur Aufrechnung mit Forderungen gegenüber TH2 nur dann berechtigt, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.7 Im Falle einer Reklamation darf der Kunde sein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des beanstandeten Rechnungswerts ausüben, nicht jedoch in Höhe der kompletten Rechnungssumme oder gar noch weiterer Rechnungen.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum von TH2.

4.2 Im Verkehr mit Unternehmern behält sich TH2 das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Die Ware darf so lange ohne Zustimmung von TH2 weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden. Eine Pfändung oder Inbesitznahme durch Dritte hat der Kunde unverzüglich TH2 mitzuteilen und TH2 die zur Wahrung ihrer Rechte notwendige Hilfe zu leisten.

4.3 Im Verkehr mit Unternehmern ist der Kunde zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt, soweit sie ihm nicht als Endabnehmer geliefert wurde. Der Kunde tritt jetzt schon seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Abnehmers seine Aus- und Absonderungsrechte bis zur Höhe der TH2 geschuldeten Beträge sicherungshalber an TH2 ab.

4.4 Bei einer Verbindung oder Verarbeitung mit anderen, TH2 nicht gehörenden Waren steht TH2 das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem der verbundenen oder bei der Verarbeitung verwendeten anderen Waren zur Zeit der Verbindung oder Verarbeitung.

5. Lieferung, Gefahrübergang und Gefahrtragung

5.1 Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich, es sei denn, die Lieferzeit wurde von TH2 ausdrücklich und in Textform als verbindlich bestätigt.

5.2 Durch den Lieferauftrag sichert der Kunde TH2 zu, dass er die einschlägigen Vorschriften für den Umgang mit den bestellten technischen Gasen und für die dazu benutzten Einrichtungen zur Lagerung, zum Transport und zur Verwendung kennt und beachten wird.

5.3 Im Falle einer Direktbelieferung des Kunden mit Gasen und/oder technischem Equipment findet der Gefahrübergang ab Werk bzw. ab Lager von TH2 statt.

5.4 Der Kunde trägt alle Gefahren, die sich aus dem Aufenthalt und aus der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung der Ware nebst der Versorgungseinrichtung beim Kunden ergeben.

6. Störungsfreie Anlieferung

6.1 Dem mit der Produktlieferung betrauten LKW-Fahrer ist eine unverzögerte Abtankung zu ermöglichen. Vom Kunden verursachte Verzögerungen gehen zu dessen Lasten.

7. Hinweis Energiesteuer

7.1 Bei dem Einsatz von Wasserstoff als Kraft- und Heizstoff ist zu prüfen, ob der Anwendungsfall zur Entrichtung einer Energiesteuer verpflichtet. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

8. Mängelansprüche

8.1 Im Verkehr mit Unternehmern bestehen Ansprüche für offensichtliche Mängel nur, wenn der Kunde den offensichtlichen Mangel innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Ware TH2 in Textform anzeigt.

8.2 Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Das gilt nicht, wenn TH2 grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle von TH2 zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

8.3 Nacherfüllungsort ist der Sitz des Käufers.

9. Haftungsbeschränkung

9.1 TH2 haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Des weiteren haftet TH2 für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Vernachlässigung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall haftet TH2 jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die Vertragsparteien gehen bei Vertragsschluss davon aus, dass dieser vertragstypische Schaden sich auf maximal das Dreifache des jeweiligen Warenwertes beläuft. Für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten, haftet TH2 nicht.

9.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz, aus der Übernahme einer Garantie, aus arglistig verschwiegenen Mängeln sowie Ansprüche wegen TH2 zurechenbarer Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

9.3 Soweit die Haftung von TH2 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

10. Lösungsrechte, Selbstbelieferung, höhere Gewalt

10.1 Sofern TH2 verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird sie den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist TH2 berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird TH2 unverzüglich erstatten.

10.2 Im Falle des Eintritts von höherer Gewalt gelten die Regelungen des ersten Absatzes entsprechend. Der höheren Gewalt stehen gleich Krieg, Aufruhr, Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen oder Maßnahmen, unvermeidbare Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unvorhersehbare Betriebsstörungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und allen sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von TH2 schuldhaft herbeigeführt worden sind.

10.3 Ist ein Liefertermin oder -frist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach den vorstehenden Absätzen dieser Klausel der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadenersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

11. Gerichtsstand, Datenschutz

11.1 Gerichtsstand ist Wolftratshausen, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

11.2 TH2 speichert für die Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung erforderliche personenbezogene Kundendaten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung.

11.3 TH2 kann zum Zweck einer Bonitätsprüfung bei der für den Wohn-/Unternehmenssitz zuständigen Schufa (Schutzgesellschaft für allgemeine Kreditsicherung mbH) und/oder bei einer Wirtschaftsauskunftei Erkundigungen über Kunden einholen. Ergibt die Bonitätsprüfung Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, so ist TH2 berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorauszahlung zu erbringen. Gleiches gilt, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich unterrichtet. Ist der Kunde im Verzug, erstattet er TH2 die Kosten der Auskunft. TH2 kann im Falle eines Zahlungsausfalls den genannten Auskunftseinstellen Daten des Geschäftskunden (B2B) übermitteln.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Das gilt auch für den Verzicht auf dieses Textformerfordernis.

12.3 Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig sein oder sollte sich eine ergänzungsbedürftige Lücke in dieser Vereinbarung oder ihren Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.